

**T e i l s t u d i e n o r d n u n g**  
**für das Fach 3. **Kunstpädagogik und Kunstdidaktik****  
**(Haupt- und Nebenfach)**  
für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Studienordnung gilt für das Magisterstudium im Fach Kunstpädagogik und Kunstdidaktik.

Kunstpädagogik und Kunstdidaktik kann im Rahmen des Magisterstudiengangs als Haupt- und Nebenfach gewählt werden.

### **§ 2 Fachspezifische Studienvoraussetzungen**

Besondere Eignungsvoraussetzungen:

Das Studium des Faches Kunstpädagogik und Kunstdidaktik mit dem Abschluss der Magisterprüfung kann nur von Studenten erfolgreich absolviert werden, die bei Studienbeginn über künstlerisch-praktische Fertigkeiten und kunsttheoretische Kenntnisse verfügen.

Die Aufnahme des Studiums setzt daher unabhängig von allgemeinen Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium das Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß § 38 Qualifikationsverordnung vom 6. Dezember 1993 (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung voraus. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 3 Ziele des Studiums**

1. Das Studium bereitet auf die Magisterprüfung im Fach Kunstpädagogik und Kunstdidaktik im Haupt- und Nebenfach vor.
2. Das Studium entwickelt Fähigkeiten:
  - zu differenziertem Wahrnehmen
  - zum bildnerischen Gestalten
  - zur Deutung von Werken der bildenden Kunst und anderer visueller Sachverhalte
3. Das Studium vermittelt:
  - Kenntnisse der Kunstgeschichte, der Werkanalyse und deren Methoden
  - Fähigkeiten im Zusammenwirken mit eigenen bildnerischen Erfahrungen und kunsttheoretischen Einsichten Unterricht zu planen und durchzuführen.

### **§ 4 Gliederung des Studiums**

#### **(1) Hauptfach**

Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium mit einem Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich von höchstens 72 SWS.

Das Grundstudium dient der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, dem Erwerb von Grundkenntnissen und der Erweiterung und Vertiefung bildnerischer Ausdrucksfähigkeit. Es vermittelt somit jene allgemeinen und fachlichen Qualifikationen, die für selbständiges wissenschaftliches Arbeiten innerhalb des Hauptstudiums unerlässliche Voraussetzungen sind. Im weiteren sollen die Studenten mit Terminologie, Gegenständen und Mitteln sowie Methoden der Kunstpädagogik vertraut gemacht werden und anhand kunstpädagogisch wichtiger Themenkreise die Technik wissenschaftlichen Arbeitens und deren Umsetzung in künstlerisch-praktisches Handeln einüben. Einführende Veranstaltungen in Kunstpädagogik und Kunstwissenschaft sollen mit den für die ästhetische Erziehung bedeutenden Wissenschaftsbereichen vertraut machen. Ein weiteres Ziel des Grundstudiums besteht in der Aneignung möglichst breiter Kenntnisse aus der Kunstgeschichte und aktuellen Anwendungsbereichen visuell-ästhetischer Gestaltungen.

Das Hauptstudium dient der Differenzierung des bildnerischen Gestaltungsvermögens, der Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen fachlichen Kenntnisse sowie der vertieften Auseinandersetzung mit speziellen Fragestellungen kunstpädagogischer Forschung. Besonderer Wert wird auf die Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichem und gestalterischem Arbeiten gelegt. Die Studenten werden dazu angeleitet, eigene Fragestellungen zu entwickeln und mit der Hilfe geeigneter Methoden zu bearbeiten. Es werden Themen vertieft behandelt, die zur individuellen Schwerpunktbildung anregen und zur abschließenden Magisterarbeit führen.

## (2) Nebenfach

Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium mit einem Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich von höchstens 36 SWS.

Das Grundstudium dient dem Erwerb von fachlichen Grundkenntnissen, der Ausbildung der künstlerischen Ausdrucksfähigkeit und der Einführung in die Technik wissenschaftlichen Arbeitens. Dabei liegen die Anforderungen unter denen des Hauptfachstudiums. Entsprechendes gilt für das Hauptstudium im Nebenfach.

## § 5 Studieninhalte

### (1) Bildnerisch-praktischer Bereich:

Förderung der eigenen künstlerischen Gestaltungsfähigkeit in folgenden Bereichen:

- bildnerisches Gestalten in der Fläche und im Raum  
(Zeichnen, Malen, Drucken, Collagieren und plastisches Gestalten)
- Werken  
(Ton, Holz, Metall, Papier, Stein, Kunststoff, Flechtmaterialien)
- Umweltgestaltung, Produktgestaltung
- Textiles Gestalten
- visuelle Medien (Foto, Film, Video)
- Spiel (Puppen-, Rollenspiel)
- Technisches Zeichnen, Erklärendes Zeichnen

## (2) Kunsttheoretischer Bereich:

Es werden Inhalte aus folgenden Gebieten vermittelt:

- abendländische Kunstgeschichte
- Methoden der Kunstgeschichte und Werkanalyse
- Kunstwissenschaft
- Wahrnehmungslehre und Ästhetik

## (3) Fachdidaktischer Bereich:

Vermittlung von Kenntnissen aus folgenden Bereichen:

- Aufgaben, Ziele und Methoden der Kunstpädagogik
- Theorien und Konzeptionen des Kunstunterrichts
- Museumspädagogik und Kunsttherapie

Entwicklung von Fähigkeiten, didaktische Konzepte altersstufengerecht zu planen und durchzuführen.

Innerhalb des Faches sind die einzelnen Bereiche soweit wie möglich durch Inhalte, Lehrpersonen und Arbeitsräume aufeinander bezogen.

Wenn eine zusammenhängende Lehrveranstaltung mehrere Studieninhalte umfaßt (z.B. Bildnerisches Gestalten und Fachdidaktik), ist im Studienplan des laufenden Semesters angegeben, welche in der Prüfungsordnung geforderten Voraussetzungen durch eine erfolgreiche Teilnahme erfüllt werden.

Gliederung des Studiums - Verteilung der Inhalte

	Hauptfach	Nebenfach
Grundstudium 1. - 4. Sem.	in jedem Semester aus den Bereichen nach § 5: (1) 6 SWS (2) u. (3) 4 SWS	in jedem Semester aus den Bereichen nach § 5: (1) 3 SWS (2) u. (3) 2 SWS
insgesamt:	36 SWS	18 SWS
Hauptstudium	in jedem Semester aus den Bereichen nach § 5: (1) 4 SWS (2) u. (3) 6 SWS	in jedem Semester aus den Bereichen nach § 5: (1) 4 SWS (2) u. (3) 1 SWS
insgesamt:	36 SWS	18 SWS

## § 6 Fachleistungsnachweise

Bescheinigungen über die erforderliche Teilnahme an Lehrveranstaltungen werden in Form eines Referates, eines Protokolls, einer Klausur oder praktisch-künstlerischer Arbeiten erworben. Über die Art des zu erbringenden Nachweises entscheidet der Dozent der Veranstaltung. Jede Bescheinigung setzt regelmäßige und aktive Teilnahme voraus.

## § 7 Zwischenprüfung (§ 35 ZwPO)

### (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

#### 1. H a u p t f a c h

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen in folgenden Bereichen:

- Theorie und Praxis visueller Medien sowie des grafischen, des farbigen und plastischen Gestaltens
- Analyse visueller Sachverhalte

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Seminaren zur Fachdidaktik. Die Nachweise sind nach Wahl des Prüfungsteilnehmers aus den in § 5 Absätze 1, 2 und 3 genannten Bereichen zu erbringen.

#### 2. N e b e n f a c h

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den Bereichen:

- Theorie und Praxis des grafischen, farbigen und plastischen Gestaltens
- Analyse visueller Sachverhalte

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Seminaren zur Fachdidaktik. Die Nachweise sind nach Wahl des Prüfungsteilnehmers aus den in § 5 Absätze 1, 2 und 3 genannten Bereichen zu erbringen.

### (2) Prüfungsteile

#### 1. H a u p t f a c h

- eine fünfstündige praktische Prüfung im Bereich des grafischen oder farbigen Gestaltens,
- eine fünfstündige praktische Prüfung im Bereich des plastischen Gestaltens,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

#### 2. N e b e n f a c h

- eine fünfstündige praktische Prüfung im Bereich des grafischen, farbigen oder plastischen Gestaltens,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

## § 8 Magisterprüfung (§ 31 MagPO)

### (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

#### 1. H a u p t f a c h

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen in folgenden Bereichen:

- Ästhetisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen
- Planung und Durchführung von ästhetischen Lernprozessen
- Theorie und Praxis visueller Medien
- Kunst- und Werkbetrachtung
- Kunstgeschichte

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Seminaren in Kunst- und Werkbetrachtung sowie Theoriebildung der Kunstpädagogik. Die Nachweise sind nach Wahl des Prüfungsteilnehmers aus den in § 5 Absätze 1, 2 und 3 genannten Bereichen zu erbringen.

#### 2. N e b e n f a c h

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den Bereichen:

- Theoriebildung der Kunstpädagogik
- Ästhetisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen
- Kunstgeschichte
- Kunst- und Werkbetrachtung

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar wahlweise aus dem Bereich Kunst- und Werkbetrachtung oder Theoriebildung der Kunstpädagogik. Die Nachweise sind nach Wahl des Prüfungsteilnehmers aus den in § 5 Absätze 1, 2 und 3 genannten Bereichen zu erbringen.

### (3) Prüfungsteile:

#### 1. H a u p t f a c h

- eine vierstündige Klausur
- eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer
- eine praktische Prüfung in freier Komposition von etwa 5 Stunden Dauer

#### 2. N e b e n f a c h

- eine vierstündige Klausur
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer
- eine praktische Prüfung in freier Komposition von etwa 3 Stunden Dauer